

Postulat über eine Anpassung der Volksschulbildungs- verordnung unter § 2.3 bezüglich der Eckdaten der variablen Fasnachts-, Sommer- und Herbstferien

eröffnet am 13. Dezember 2011

Der Regierungsrat wird gebeten, § 2.3 der Volksschulbildungsverordnung so anzupassen, dass das Festlegen der jeweiligen Eckdaten (Ferienbeginn) bei den variablen Ferien in der Fasnachtszeit und im Herbst nicht mehr durch das Bildungs- und Kulturdepartement erfolgt, sondern wieder den Gemeinden (Schulpflegen auf Antrag der Schulleitungen) selber überlassen wird.

Begründung:

Im September 2008 hat der Kantonsrat ein Postulat P 222 von Patrick Meier über die Rhythmisierung des Schuljahres diskussionslos erheblich erklärt. Es ging dabei darum, folgende drei Fragen zu prüfen (Zitat Postulat P 222):

1. Würden fünf Wochen Sommerferien und drei Wochen Herbstferien nicht einer besseren Rhythmisierung entsprechen?
2. Könnten zwei Wochen Weihnachtsferien der Erholung der Lernenden besser dienen? Die Zeitspanne zwischen Herbst- und Weihnachtsferien ist einer der intensivsten Lernzeitabschnitte im Laufe eines Schuljahres.
3. Die Verantwortlichkeit der Ferienregelung ist in der Obhut der Schulpflege. Wäre es nicht angebracht, dass der Kanton die Verantwortung übernimmt und die Ferien kantonal regelt? (Zitat-Ende)

Mittlerweile hat die vorgenommene Prüfung zu einem Ergebnis geführt, welches vor allem für Schulen mit der Ferienregelung Sommer 5/Herbst 3 in einzelnen Teilen nicht zufriedenstellend ist.

Dabei halten wir vorgängig fest: Unbestritten und als gute Lösung ist die einheitliche Regelung der Weihnachts- und Frühlingsferien – was wohl – neben der Prüfung der 5/3-Regelung für Sommer- und Herbstferien – vor allem das Ziel von Postulat P 222 gewesen war.

Bei der Prüfung der 5/3-Regelung scheint man nun jedoch diese vor allem von vielen Familien sehr gute und sehr geschätzte Lösung so unattraktiv wie möglich gestalten zu wollen: Zwar lässt es die Volksschulbildungsverordnung in Bezug auf die Sommer- und Herbstferienregelung den Gemeinden noch offen, im Sommer 5 oder 6 und im Herbst 3 oder 2 Wochen Ferien einzusetzen, was als positiv erachtet werden kann. Negativ oder stark über das Ziel hinaus schießend dagegen ist die zusätzliche Auflage in § 2.3, mit welcher den Gemeinden die Eckdaten, sprich das Festlegen des jeweiligen Ferienbeginns vorgeschrieben wird, und zwar so, dass bei

der 5/3-Lösung die Herbstferien im ganzen Kanton gleichzeitig beginnen müssen und die dritte Ferienwoche nur an die beiden ersten Wochen angehängt werden darf. Viele Familien schätzen aber gerade die vorangehende dritte Herbstferienwoche auch aus finanziellen Gründen. Ferienbuchungen in dieser Woche ermöglichen ihnen öfters höhere Einsparungen als eine Steuersenkung durch Kanton und Gemeinden.

Ebenso werden die Eckdaten der Fasnachtsferien vorgeschrieben, was vielerorts zu Problemen bei der Durchführung von Skilagern (Suche von Lagerhäusern usw.) führt.

In diesem Sinn bitten wir die Regierung, die aktuelle Volksschulbildungsverordnung unter § 2.3 nochmals zu prüfen und von der Festlegung der oben erwähnten Eckdaten abzusehen und damit den Gemeinden bezüglich der Regelung der Fasnachts- und Herbstferien eine gewisse Toleranz und Freiheit zu gewähren.

Frey-Neuenschwander Heidi

Lütolf Jakob

Hunkeler Yvonne

Kottmann Raphael

Odermatt Markus

Eggerschwiler-Bättig Hedy

Dissler Josef